

# Richtlinien für den Besuch der Schülerbetreuung



## I. Definition

Die Schülerbetreuung ermöglicht eine Betreuung von **Schülerinnen und Schülern der Grund- und Mittelschule Altomünster** von 11.00 bis 17.00 Uhr. In dieser Zeit wird der Aufenthalt mit sozialpädagogischen und freizeitpädagogischen Ansätzen gestaltet. Den Kindern soll dabei einerseits die erforderliche Entspannung und Ruhe nach dem Unterricht ermöglicht, andererseits aber auch Gelegenheit geboten werden, allein oder mit anderen zu spielen, kreativ tätig zu sein, positives soziales Verhalten zu üben und ihre Freizeit sinnvoll zu gestalten. Auch wird die Erledigung der Hausaufgaben unter Aufsicht angeboten.

Die Schülerbetreuung unterstützt die Erziehungsarbeit des Elternhauses und der Schule. Das Gelingen erfordert eine enge Zusammenarbeit aller an der Schülerbetreuung Beteiligten (Betreuungspersonal, Eltern, Schulleitung, Lehrkräfte, Träger etc.).

Die aktuelle Grundlage für die Schülerbetreuung ist die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 7. Mai 2012. Die Schülerbetreuung kann ihre Aufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Um eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in der Schülerbetreuung sicherzustellen, werden Mindestbuchungszeiten im Sinne der Betreuungszeit festgelegt. Näheres regelt die Gebührenordnung.

## II. Aufnahmekriterien

1. Die Schülerbetreuung steht **Kindern der Grund- und Mittelschule Altomünster** offen.
2. Wir nehmen Kinder mit Beginn der Schulpflicht bis Ende des 4. Schuljahres auf. Bei freien Plätzen ist uns die Aufnahme von Kindern der Mittelschule möglich.
3. Ausnahmen sind nur in Einzelfällen möglich und bedürfen der vorherigen Genehmigung des Trägers.
4. Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze vorhanden, so wird eine Warteliste nach Anmeldungseingang geführt. Über die Aufnahme entscheidet der Träger, unter Beachtung sozialpädagogisch relevanter Faktoren/Kriterien.
5. Die Aufnahme ist grundsätzlich nicht fristgebunden. In der Regel erfolgen die Neuaufnahmen der Kinder zu Beginn des Schuljahres, d.h. jeweils zum 01. September des Kalenderjahres.
6. Die Aufnahme des Kindes wird den Erziehungsberechtigten schriftlich mitgeteilt.

## III. Anmeldung

1. Die Anmeldung erfordert Auskünfte zur Person des Kindes und zu den Erziehungsberechtigten. Zu diesem Zweck wird bei der Anmeldung ein Formblatt ausgehändigt, das ausgefüllt und unterschrieben dem Träger zurückzugeben ist.
2. Die Anmeldung für das neue Schuljahr muss bis spätestens dem 30. April eines laufenden Schuljahres erfolgen.
3. Die Anmeldung ist verbindlich. Sollten Sie aber nach Erhalt des Stunden- und AG-Planes im neuen Schuljahr feststellen, dass Sie eine andere Buchungszeit benötigen, so können Sie uns diese Änderung in schriftlicher Form bis spätestens zum 30. September des neuen Schuljahres mitteilen.

## IV. Schuljahr

Das Schuljahr in der Schülerbetreuung beginnt am 01. September des Schuljahres und endet am 31. August des darauf folgenden Jahres.

## V. Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten sind von Montag bis Freitag von 11.00 - 17.00 Uhr, in den Ferien von 7:30 bis längstens 16.30 Uhr. Bei weniger als acht angemeldeten Kindern schließt die Schülerbetreuung in den Ferien bereits um 15:00 Uhr.
2. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ihre Kinder anzuhalten, die bekannten Komm- und Gehzeiten pünktlich und regelmäßig einzuhalten. Wenn ein Kind am Besuch verhindert ist, ist dies dem Betreuungspersonal unverzüglich unter der Telefonnummer **08254 – 99 85 700** mitzuteilen.

## VI. Ferienbetreuung

1. Die Anmeldung zur jeweiligen Ferienbetreuung ist verbindlich und zur entsprechenden Anmeldefrist der Ferienzeit abzugeben. Die Anmeldefristen entnehmen Sie bitte dem Aushang in der Schülerbetreuung oder der Homepage.
2. Eine Abmeldung ist bis einschl. 4 Schultage vor jeweiligem Ferienbeginn innerhalb der Öffnungszeiten der Schülerbetreuung möglich und notwendig.
3. Bei unentschuldigtem Fehlen oder Nicht-Einhalten der Abmeldefrist wird eine Stornierungsgebühr i. H. v. 2,50 € pro gebuchtem Tag fällig.
4. Das angemeldete Schulkind ist bis spätestens 9 Uhr in der Schülerbetreuung abzugeben, um einen geregelten Tagesablauf für die gesamte Gruppe sicher zu stellen.
5. Im Krankheitsfall ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

## VII. Schließzeiten

1. Die Schülerbetreuung ist während der Sommerferien drei Wochen geschlossen – die genauen Daten werden am Schuljahresanfang bekanntgegeben.
2. Am Anfang jedes Schuljahres wird entschieden, an welchen sog. Brückentagen evtl. geschlossen ist – die genauen Daten werden am Schuljahresanfang bekanntgegeben.
3. Die Schülerbetreuung kann auch aus nicht vorhersehbaren Gründen vorübergehend geschlossen werden (z.B. krankheitsbedingte Schließungen).

## **VIII. Gebühren**

Die Gebühren für den Besuch der Schülerbetreuung entnehmen Sie bitte der aktuellen Gebührenordnung. Die Gebühren errechnen sich aus den verbindlich gebuchten Stunden und Tagen.

## **IX. Unfallversicherung**

Für den Besuch der Schülerbetreuung besteht eine Unfallversicherung. Dies gilt auch für den direkten Weg zur und von der Schülerbetreuung und bei möglichen Veranstaltungen sowie Unternehmungen der Schülerbetreuung. Die Inanspruchnahme der Versicherungsleistung setzt eine Unfallmeldung voraus. In diesem Falle besteht eine sofortige Mitteilungspflicht an den Träger.

## **X. Aufsichtspflicht**

Der Träger übernimmt für die Dauer des Aufenthalts in der Schülerbetreuung die Aufsichtspflicht. Diese beginnt, wenn das Kind die Schülerbetreuung betritt und sich bei der/dem Mitarbeiter/in gemeldet hat. Die Aufsichtspflicht endet, wenn das Kind die Schülerbetreuung verlässt. Auf dem Weg zur und von der Schülerbetreuung obliegt die Aufsichtspflicht den Erziehungsberechtigten. Erfolgt die Abholung der Kinder durch andere Personen als die Erziehungsberechtigten, ist dies dem Betreuungspersonal rechtzeitig mitzuteilen.

## **XI. Haftung**

1. Für den Verlust, die Verwechslung und die Beschädigung von Garderobe, Schulmaterial und sonstigen Wertgegenständen der Kinder wird keine Haftung übernommen.
2. Bei Beschädigung von Fremdeneigentum durch Kinder während der Betreuungszeit haften deren Erziehungsberechtigten für den Schaden.

## **XII. Krankheit**

1. Erkrankungen bitten wir dem Betreuungspersonal unverzüglich unter Angabe der voraussichtlichen Dauer mitzuteilen.
2. Personen, die an einer meldepflichtigen ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Schülerbetreuung nicht betreten. Die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch der Schülerbetreuung kann von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
3. Laut Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten bei Menschen können nach § 46 Bundesseuchengesetz die zuständigen Behörden beim Auftreten solcher Krankheiten die Schließung der Einrichtungen anordnen. Ein Anspruch auf Schadenersatz gegenüber dem Träger besteht in diesem Falle nicht.

## **XIII. Kündigung und Umbuchung durch die Erziehungsberechtigten**

1. Eine Kündigung durch Erziehungsberechtigte ist nur in Ausnahmefällen mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende möglich.
2. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
3. Die Buchung der Betreuungszeit ist verbindlich für das jeweilige Schuljahr.
4. Eine Reduzierung der Buchungszeiten während eines Schuljahres ist nicht möglich (mit der Ausnahme s. III./3.).
5. Eine Aufstockung der Betreuungszeiten während des Schuljahres wird im Einzelfall geprüft.

## **XIV. Ausschluss und Kündigung durch den Träger**

1. Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Schülerbetreuung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, wenn
  - es häufiger unentschuldigt fehlt;
  - sonstige, vor allem sozialpädagogische Gründe, die im Kind oder den Erziehungsberechtigten zu suchen sind, einen Ausschluss erforderlich machen.
2. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen diesen Leitfaden kann das Kind vom Besuch ausgeschlossen werden. Die Kündigung durch den Träger erfolgt dann mit einer Frist von einem Monat zum Ende des nächsten Monats.
3. Ein Ausschluss erfolgt auch dann, wenn die Erziehungsberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz zweifacher schriftlicher Mahnung nicht nachkommen.
4. Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht einer ansteckenden oder ernsthaften Krankheit besteht und es trotzdem die Einrichtung besucht.

## **XV. Mitarbeit der Erziehungsberechtigten**

1. Eine wirkungsvolle Betreuungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit der Erziehungsberechtigten ab.
2. Die Erziehungsberechtigten sollten daher mögliche Elternveranstaltungen besuchen und das Angebot wahrnehmen, notwendige Gesprächstermine mit den Betreuerinnen zu vereinbaren, um sich immer über den aktuellen Stand zu informieren.
3. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ihr Kind die Schülerbetreuung regelmäßig besucht. Verhinderungen, Abwesenheit sind/ist rechtzeitig zu melden.

## **XVI. Hausrecht**

Das Hausrecht für die Schülerbetreuung obliegt dem Betreuungspersonal, dem Träger und der Schulleitung.

**Der Vorstand**